



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Ausgabe April 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Angebot/Vertragsabschluss/Bestellabwicklung	3
2.1.	Anfrage und Angebot	3
2.2.	Kostenvoranschlag	3
2.3.	Bestellung und Auftragsbestätigung	3
2.4.	Änderung und Mehrung	3
2.5.	Ermächtigte Person des AN	3
3.	Liefer- und Leistungsumfang	4
3.1.	Liefer- und Leistungsumfang ("Lieferungen/Leistungen")	4
3.1.1.	Sprache	4
3.1.2.	Vollständigkeit	4
3.1.3.	Gesetzliche und technische Mindestanforderungen	4
3.1.4.	Eigentum, Verfügungsgewalt	4
4.	Liefer- und Leistungsfristen, Termine	4
4.1.	Lieferverzug	5
5.	Verpackung/Versand/Anlieferung	5
5.1.	Anlieferung	5
5.2.	Fracht- und Transportdokumentation	6
5.3.	Intrastat und Zoll	6
5.4.	Entladen	6
5.5.	Rückgabe von Verpackungsmaterial	6
5.6.	Umweltschutz	6
6.	Risiko- und Gefahrenübergang/Eigentumsübergang	6
6.1.	Aufstellen, Installation, Montage, Inbetriebnahme	6
6.2.	Pfändung und Beeinträchtigungen	7
7.	Preise und Zahlungsbedingungen	7
8.	Rechnungslegung	7
9.	Aufrechnungen	8
10.	Sicherheit/Versicherungen	8
10.1.	Haftrücklass	8
10.2.	Versicherung	8
11.	Gewährleistung	9
11.1.	Gewährleistung	9
11.2.	Prüf-/Rügeobliegenheit	9
11.3.	Geltendmachung	9

11.4.	Gewährleistungsfrist.....	9
12.	Haftung	10
12.1.	Produkthaftung	10
12.2.	Erfüllungsgehilfenhaftung.....	10
12.3.	Sonstige Haftung.....	11
13.	Rücktritts-/Auflösungsrechte des AG	11
13.1.	Vertragsverletzung	11
13.2.	Rückzahlung.....	12
13.3.	Bonität des AN	12
13.4.	Sistierung	12
13.5.	Stornierung.....	12
14.	Ersatzvornahme, Selbstvornahme	12
15.	Verhaltenskodex	13
16.	Qualitäts- und Umweltmanagement	13
17.	Vertraulichkeit/ Datenschutz	13
17.1.	Vertraulichkeit	13
17.2.	Datenschutz	14
18.	Presse und Marketingaktivitäten	14
19.	Konformitätserklärung.....	15
20.	Schutzrechte, Rechte Dritter, Nutzungsrecht.....	15
21.	Höhere Gewalt	15
22.	Rechtswahl/Gerichtsstand /Erfüllungsort.....	16
23.	Sonstiges	16
23.1.	Salvatorische Klausel	16
23.2.	Schriftlichkeit	16
23.3.	Anfechtungsverzicht.....	16
23.4.	Sonstige Mitwirkungspflichten	16

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" ("AEB") gelten für Bestellungen der Gas Connect Austria GmbH (im Nachfolgenden kurz "Auftraggeber" bzw. "AG" oder "GCA" genannt) bei ihren Auftragnehmern (im Nachfolgenden "Auftragnehmer" bzw. kurz "AN" genannt) als vereinbarter Vertragsbestandteil.

Unabhängig von den konkreten Regelungsinhalten derselben ist die Geltung bzw. Miteinbeziehung allfälliger, allgemeiner Geschäftsbedingungen des AN – auch wenn sie seitens des AG unwidersprochen bleiben – ausgeschlossen. Diese gelten nur dann, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit haben ausdrückliche Bestimmungen in Verträgen und/oder Verhandlungsprotokollen stets Vorrang vor den Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Angebot/Vertragsabschluss/Bestellabwicklung

Rechtsverbindliche Bestellungen des AG werden durch den AG ausschließlich in schriftlicher Form (dazu zählt auch ein direkter elektronischer Datenaustausch, E-Mail oder FAX) erteilt. In der Korrespondenz des AN mit dem AG ist stets die Bestellnummer des AG anzugeben.

2.1. Anfrage und Angebot

Anfragen des AG sind unverbindlich und verpflichten den AG zu keinerlei Entgelt oder Aufwandsersatz für eine daraufhin erfolgende Angebotsstellung aus welchem Rechtsgrund auch immer. So stellen Anfragen des AG lediglich Einladungen an Interessenten (potentielle AN) dar, ihrerseits Angebote an den AG zu richten.

Im Falle des Vorliegens eines verbindlichen Angebots des AN kommt der Vertrag zwischen AG und AN bereits mit der Bestellung durch den AG zustande.

2.2. Kostenvoranschlag

Vom AN gelegte Kostenvoranschläge sind mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien für den AN verbindlich und für den AG kostenlos.

2.3. Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen des AG sind grundsätzlich ohne Auftragsbestätigung gültig. Sollte der AN dem AG dennoch eine Auftragsbestätigung unter Angabe seiner Auftragsnummer, seines Sachbearbeiters, etc. übermitteln, so dient sie lediglich der leichteren Abwicklung.

2.4. Änderung und Mehrung

Auf Änderungen, Ergänzungen, Nachträge und/oder Mehrungen zur Bestellung kann sich der AN nur dann berufen, wenn sie von einem befugten Vertreter des AG ausdrücklich vor Durchführung schriftlich beauftragt bzw. bestätigt worden sind.

2.5. Ermächtigte Person des AN

Der AN bestätigt mit der Angebotsabgabe, dass seinerseits bei dieser sowie in der Bestellabwicklung und Vertragserfüllung ausschließlich ausreichend ermächtigte Personen eingesetzt werden, welche für den AN rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber dem AG abgeben können.

3. Liefer- und Leistungsumfang

3.1. Liefer- und Leistungsumfang ("Lieferungen/Leistungen")

Der AN ist verpflichtet, den Liefer- und Leistungsumfang (inkl. vollständiger Dokumentation gem. der vertraglichen Vereinbarungen) in der bedungenen Qualität, zur vereinbarten Zeit, am vereinbarten Ort, vollständig und zum vereinbarten Preis zu erfüllen.

3.1.1. Sprache

Sofern nicht anderslautend vereinbart sind alle Unterlagen/Dokumentationen jedenfalls in deutscher Sprache zu liefern.

3.1.2. Vollständigkeit

Der AN ist im Hinblick auf den erkennbar zu erreichenden Vertragszweck verpflichtet ohne Mehrkosten für den AG sämtliche für die ordnungsgemäße Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges erforderlichen (Zusatz-)Maßnahmen unaufgefordert und unverzüglich zu ergreifen und diesbezüglich, notwendige, allenfalls zusätzliche Lieferungen/Leistungen zu erbringen, auch wenn diese in den Bestell-/Vertragsunterlagen gegebenenfalls nicht explizit angeführt wurden bzw. vom AN nicht in seine ursprüngliche Kalkulation mitaufgenommen worden sind.

3.1.3. Gesetzliche und technische Mindestanforderungen

Bei der Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges hat der AN auch sämtliche, am Erfüllungsort der Lieferungen/Leistungen geltenden, gesetzlichen Regelungen/Vorschriften, den Stand der Technik sowie die auf den jeweiligen Liefer- und Leistungsumfang anwendbaren, technischen Standards/Normen als Mindestanforderung einzuhalten/zu erfüllen. Darüberhinausgehende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich technischer Spezifikation und Ausführungsstandards bleiben hiervon unberührt.

3.1.4. Eigentum, Verfügungsgewalt

Zur vollständigen Erfüllung des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges gehört insb. auch die wirksame Übertragung des uneingeschränkten, unbelasteten Eigentums und die Verschaffung der uneingeschränkten Verfügungsgewalt bezüglich sämtlicher Teile der Lieferungen/Leistungen.

4. Liefer- und Leistungsfristen, Termine

Sämtliche vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen/-termine (z.B. auch Produktions-/Fertigungspläne, Termine gemäß Zahlungsplan, etc.) sind verbindlich. Insoweit nicht anderslautend schriftlich vereinbart, beginnen etwaige in der Bestellung festgelegte Lieferfristen mit dem Datum der Übersendung der Bestellung durch den AG.

Sind in der Bestellung keine bestimmten Liefer- und Leistungsfristen/-termine festgelegt, so sind die Lieferungen/Leistungen vom AN unverzüglich nach Vertragsabschluss auszuführen und unverzüglich fertigzustellen.

Die Ausführung der Lieferungen/Leistungen hat durch den AN unter besonderer Beachtung der Interessen des AG zu erfolgen. Ist für den AN erkennbar, dass die Einhaltung der vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen/-termine bzw. sonstig vereinbarten Termine gefährdet sein könnte, hat er den AG hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe, der ergriffenen Maßnahmen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung/des Verzugs schriftlich zu informieren.

Im Falle von Verzügen/Verzögerungen, welche vom AG nachweislich verursacht worden sind, verschieben sich die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen/-termine bei gleichzeitiger angemessener Verzugsminimierungspflicht des AN maximal um den Zeitraum der vom AG nachweislich zu vertretenden Verzüge/Verzögerungen. Hieraus allenfalls entstehende direkte Mehrkosten auf Seiten des AN sind von diesem unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Wegfall der Verzüge/Verzögerungen des AG und bei gleichzeitiger pflichtgemäßer Fortsetzung der Liefer- und Leistungserbringung durch den AN von diesem vollständig und ausreichend belegt dem AG vorzulegen, widrigenfalls ein Anspruch auf Ersatz der betreffenden Mehrkosten entfällt.

4.1. Lieferverzug

Gerät der AN mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen (insb. hinsichtlich vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen/-termine sowie sonstig vereinbarter Termine) in Verzug (Nicht-/Schlechterfüllung), ist der AG ungeachtet aller anderen ihm zustehenden Rechte und Ansprüche berechtigt, nach kurzer aber angemessener Nachfristsetzung (wobei auch das bloß tatsächliche Gewähren der Nachfrist durch den AG ausreichend ist) nach eigener Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz für die hierdurch verursachten Schäden/Mehrkosten zu verlangen und die hierdurch notwendig gewordenen Ersatzvorhaben auf Kosten und Gefahr des AN durch Dritte bzw. auch im Wege der Selbstvornahme durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Der AN ist diesbzgl. verpflichtet, etwaige für die Durchführung der Ersatz-/Selbstvornahme und die Erreichung des Vertragszweckes unbedingt notwendigen Materialien, Informationen, Dokumentationsbestandteile (insb. Werkstattzeichnungen, Berechnungen), Nutzungsrechte, etc. kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

5. Verpackung/Versand/Anlieferung

Lieferungen sind den jeweiligen Produkteigenschaften, den vom AN zu verantwortenden, konkreten Fracht- und Speditionsbedingungen und den jeweiligen Einzelanforderungen entsprechend zu verpacken. Die Verpackung hat den in der EU sowie insbesondere den im Land der Anlieferung geltenden gesetzlichen Regelungen zu entsprechen und ist darüber hinaus in möglichst zweckentsprechender, insbesondere umweltfreundlicher und leicht zu entfernender Form auszuführen.

Sämtliche aus der Nichteinhaltung der folgenden bzw. sonstig vereinbarten Verpackungs-/Versand-/Dokumentations- und Anlieferbedingungen resultierenden Schäden/Mehrkosten sind vom AN zu ersetzen/zu tragen.

Aus Verschulden des AN (z.B. verschuldete Leistungsstörungen, Lieferungen zur Mängelbehebung, etc.) entstehende Mehrkosten für Sondertransport (z.B. Luftfracht) inklusive vorgeschriebener Verpackung sind durch den AN zu übernehmen.

Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des AN.

5.1. Anlieferung

Die Anlieferung erfolgt zu den vereinbarten Pauschalpreisen (Pkt. 2 und 7) und zu den üblichen Geschäftszeiten des AG (Mo.-Do. von 07:00 bis 15:30 Uhr und Fr. von 07:00 bis 13:00 Uhr). Insoweit in der Bestellung nicht anderslautend festgelegt, gilt DDP gemäß Incoterms[®] 2020 – für Gefahren und Kostenübergang jedoch vom AN abgeladen – am benannten Bestimmungsort bzw. an der benannten Baustelle des AG als vereinbart. Sämtliche mit dem Transport verbundene Kosten und Risiken, auch bei Sonder- und Gefahrguttransporten, trägt mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung der AN.

5.2. Fracht- und Transportdokumentation

Jeder Lieferung sind zweckentsprechende, handelsübliche Lieferpapiere (insb. Lieferschein und Handelsrechnung gemäß Pkt. 8) mit Angabe insbesondere des Lieferumfanges, des konkreten Lieferempfängers beim AG sowie der Bestellnummer beizulegen. Insoweit im Einzelfall notwendig bzw. vom AG verlangt hat der AN entsprechend gültige Präferenznachweise bzw. etwaige Angaben betreffend exportkontrollrechtlicher Ausfuhrgenehmigungsvorschriften (z.B. ECCN/AL-Nummer, etc.) beizubringen. Darüberhinausgehende, spezielle Verpackungs-/Versand-/Dokumentations- und Anlieferbedingungen ergeben sich ggf. aus der jeweiligen Bestellung.

5.3. Intrastat und Zoll

Der AN meldet die Verwendung der Arbeitsgeräte entsprechend den gesetzlichen INTRASTAT-Vorschriften an die *Statistik Austria*.

Gemäß EU-Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 und 638/2004 vereinbaren der AG und der AN, dass der AN für Zwecke der INTRASTAT bei Waren der EU oder Waren, die sich im freien Verkehr befinden, die 8stellige Zoll-KN-Nummer, das Brutto- und Nettogewicht, die Lieferbedingungen (Incoterms) und das Ursprungsland in der Rechnung anzugeben und den Lieferschein in 2facher Ausfertigung (Original und Kopie) der Sendung beizulegen hat.

Bei ZOLLGUT (Drittlandsware) ist der AN verpflichtet das Ein-/Ausfuhrzollverfahren durchzuführen bzw. zu beauftragen, die Kosten für die Zollabfertigung zu tragen und die Eingangsabgaben (Zoll, usw.) zu entrichten. Sämtliche diesbezüglichen Steuer- und Zollunterlagen sind vor Lieferung an GCA via E-Mail an INF-Customs&Tax@gasconnect.at zu senden.

5.4. Entladen

Die Entladung hat jeweils in Abstimmung mit dem AG und ohne unnötige Verzögerung zu erfolgen. Es sind die Sicherheitsbestimmungen des benannten Bestimmungsortes einzuhalten.

5.5. Rückgabe von Verpackungsmaterial

Auf Wunsch des AG sind Verpackungsmaterialien nach Durchführung der Anlieferung vom AN kostenfrei zurückzunehmen/zu entsorgen.

5.6. Umweltschutz

Der AN ist im Rahmen des Umweltschutzes verpflichtet, sorgfältig und auf seine Kosten alle Abfälle und Sonderabfälle, die bei, während oder durch die Lieferung der Produkte entstehen, unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Bestimmungen und nach der für den Industriezweig üblichen best practise, zurückzunehmen und zu entsorgen. Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der vorangegangenen Bestimmung durch ein geeignetes Managementsystem zu überwachen. Sollten Verpackungsmaterialien vom AG als Sonderabfall zu entsorgen sein, sind daraus resultierende Kosten vom AN zu tragen.

6. Risiko- und Gefahrenübergang/Eigentumsübergang

6.1. Aufstellen, Installation, Montage, Inbetriebnahme

Insoweit im Liefer- und Leistungsumfang des AN nicht auch Aufstellung, Installation, Montage, Inbetriebnahme enthalten sind, erfolgt der Eigentumsübergang mangels anderslautender Vereinbarung jedenfalls be-

reits mit entsprechender Anlieferung der jeweiligen (Teil-)Lieferumfänge gemäß der vereinbarten Incoterms® 2020-Klausel, der Risiko- und Gefahrenübergang jedoch frühestens mit vorbehaltloser Abnahme des gesamten Liefer- und Leistungsumfanges gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

Etwaige Eigentumsvorbehalte des Auftragsnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2. Pfändung und Beeinträchtigungen

Insoweit der AG bereits mit einer Anzahlung in Vorleistung gegangen ist, erwirbt der AG das Recht, sich im Gegenwert der bereits geleisteten Anzahlung das uneingeschränkte Eigentum an bereits ausgeführten bzw. im Einflussbereich des AN bereits vorhandenen Anlagenteilen und Komponenten (inkl. etwaig bereits vorhandener Dokumentationsumfänge) übertragen zu lassen (Anwartschaftsrecht). Darüber hinausgehende Sicherungsrechte des AG bleiben hiervon unberührt. Um eine Pfändung oder andere Beeinträchtigung dieses Eigentums/dieser Miteigentumsanteile bzw. Anwartschaftsrechte des AG durch Dritte bzw. durch behördliche Maßnahmen zu vermeiden, ist der AN verpflichtet, sämtliche rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern (Kennzeichnung als Eigentum des AG, gesonderte Lagerung, etc.). Sollte eine Pfändung oder andere Beeinträchtigung der Rechte des AG trotzdem stattfinden, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich über diese Umstände zu benachrichtigen und den AG schad- und klaglos zu halten.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Insoweit nicht anderslautend vereinbart, verstehen sich alle Preise für Lieferungen/Leistungen als unveränderliche Pauschalpreise, inkl. aller Steuern, Gebühren und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer (oder vergleichbaren Verbrauchsteuern), DDP Incoterms® 2020 – abgeladen am benannten Bestimmungsort bzw. an der benannten Baustelle des AG inkl. sämtlicher Metallzuschläge, Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Verzollung, Dokumentation, Nutzungsrechte, CE- Kennzeichnung (soweit anwendbar), techn. Prüfung, zweckentsprechenden Anstrich und Korrosionsschutz, Markierung/Signierung sowie Montage, Inbetriebnahme und Abnahme.

Die vereinbarte Preisbasis und die hierzu vereinbarten Konditionen (z.B. Projektrabatt) gelten auch für Bestellnachträge/-erweiterungen/-ergänzungen und die Bestellung von Ersatz-/Verschleiß- und Betriebswechselteilen für den Liefer- und Leistungsumfang.

Insoweit nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart erfolgen Zahlungen des AG nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen/Obliegenheiten des AN, innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungslegung ohne Skontoabzug.

Teilrechnungen sind grundsätzlich gesondert zu vereinbaren. Teil- und Schlussrechnungen sind kumuliert zu erstellen. Teilrechnungen sind schlussrechnungsreife Aufmaßblätter beizulegen.

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Auftraggebers.

8. Rechnungslegung

Die prüffähige Rechnung ist ausnahmslos als PDF mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheins beim AG vorzulegen. Rechnungen des AN müssen jedenfalls sämtliche Merkmale nach Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung erfüllen sowie eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AN aufweisen. Elektronische Rechnungen haben den diesbzgl. gesetzlichen Regelungen – insbesondere den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes idgF - zu entsprechen. Nicht ordnungsgemäß gelegte Rechnungen können vom AG zurückgewiesen werden.

Der AN hat in der Rechnung die Bestellnummer, die UID: ATU51687900 des AG (*GAS CONNECT AUSTRIA GmbH*) sowie ggf. die unter Kapitel "5.3 Intrastat und Zoll" genannten Angaben anzuführen.

Die prüffähige elektronische Rechnung ist an
Gas Connect Austria GmbH
Abteilung Finance & Risk Management/Accounting
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

auszustellen und unbedingt als PDF mit Angabe der Bankverbindung an die folgende, auch in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu senden: eingangsrechnung@gasconnect.at

Es ist darauf zu achten, dass die Rechnung sowie allfällige Anhänge nur in einer einzigen Datei übermittelt wird. In Ausnahmefällen kann die prüffähige Rechnung in nur 1-facher Ausfertigung an die oben angeführte Adresse postalisch gesandt werden.

9. Aufrechnungen

Der AG ist berechtigt, sämtlichen Forderungen, die dem AN gegen den AG zustehen mit sämtlichen Forderungen die dem AG gegen den AN oder eine mit diesem verbundenen Gesellschaften zustehen oder an den AG abgetreten wurden, seien sie auch nicht gleichartig und fällig, aufzurechnen. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund der jeweiligen Verbindlichkeiten/Forderungen.

10. Sicherheit/Versicherungen

10.1. Haftrücklass

Der Haftrücklass wird im Rahmen der Schlussabrechnung in der Höhe von 10% vom Schlussrechnungsbetrag in Abzug gebracht und dient dem AG zur Deckung von Schadenersatzansprüchen aller Art, zur Deckung von sämtlichen Ansprüchen aus Nicht-/Schlechterfüllung, Garantie und/oder (modifizierter) Gewährleistung. Dies gilt auch für Ansprüche des AG, welche im Wege der Abtretung zu Stande gekommen sind.

Der Haftrücklass wird für die Dauer der vereinbarten bzw. nachträglich verlängerten Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist (mind. jedoch für die Dauer von 3 Jahren ab vorbehaltloser Übernahme bzw. vorbehaltloser Abnahme) zuzüglich 45 Kalendertage unverzinst einbehalten und kann vom AN durch eine für den AG akzeptable, kostenlose, unwiderrufliche und abstrakte Bankgarantie eines Bankinstitutes mit Sitz in der Europäischen Union abgelöst werden. Die ausstellende Bank (Garantiegeber) muss ein Mindestrating von BBB- (Triple B minus) gemäß der Einstufung der Rating-Agentur "Standard & Poors" oder ein äquivalentes Mindestrating der Rating-Agenturen "Moody's" oder "Fitch" aufweisen. Bankgarantien sind unter Verwendung der Mustertexte des AG auszuführen (<https://www.gasconnect.at/aktuelles/ausschreibungen/>).

10.2. Versicherung

Der AN ist verpflichtet, die für den betreffenden Geschäftsfall notwendigen, zweckentsprechenden Versicherungen abzuschließen und bis zum Ablauf der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist aufrechtzuerhalten und dem AG entsprechend aussagekräftige Versicherungsbestätigungen (insb. hinsichtlich vereinbartem/r Deckungsumfang/-höhe) vorzulegen, widrigenfalls gerät der AN in schuldhaften Verzug und der AG ist ungeachtet allfälliger anderer Ansprüche und Rechte gegen den AN nach seiner Wahl berechtigt, die Liefer- bzw. Leistungserbringung des AN bis zur Vorlage einer akzeptablen Versicherungsbestätigung auf Kosten und Risiko des AN zu untersagen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der AN hat den AG in diesen Fällen zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Bestehende Versicherungen beschränken jedoch keinesfalls etwaige Haftungen/sonstige Verpflichtungen des AN.

11. Gewährleistung

11.1. Gewährleistung

Der AN gewährleistet, dass die Lieferungen/Leistungen in der vertraglich vereinbarten Weise ausgeführt sind und sowohl im Zeitpunkt der Übergabe als auch über den gesamten Gewährleistungszeitraum hinweg frei von Sach- und Rechtsmängeln gleich welcher Art sind und bleiben sowie die gewöhnlich vorausgesetzten sowie die besonders bedungenen Eigenschaften aufweisen.

Leistungswerte in Datenblättern und dergleichen sind ebenfalls verbindlich zugesicherte Eigenschaften des Liefergegenstandes und unterliegen der vollen Gewährleistung des Auftragnehmers. Vom AN einseitig auf Datenblättern oder dergleichen angebrachte Vermerke, welche deren Verbindlichkeit einschränken oder ausschließen, gelten als nicht beigesetzt und haben jedenfalls keine Gültigkeit.

Darüber hinaus leistet der AN ausdrücklich dafür Gewähr, dass seine Lieferungen/Leistungen über den gesamten Gewährleistungszeitraum hinweg sämtliche vereinbarten Voraussetzungen und Anforderungen gem. Pkt. 3 dieser AEB erfüllen. Weiters leistet der AN im obigen Sinne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Engineering-, Beratungs- und Dokumentationsleistungen sowie in Fällen einer Personalentsendung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von mündlichen und/oder schriftlichen Anweisungen und haftet der AN demgemäß für die auf Basis solcher Anweisungen erfolgten Handlungen des AGs und/oder Dritter.

Normaler Verschleiß, normale Abnutzung sowie Schäden aufgrund unsachgemäßer/falscher Verwendung der Lieferungen/Leistungen durch den AG fallen in die Sphäre des AG und sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.

11.2. Prüf-/Rügeobliegenheit

Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines während des Gewährleistungszeitraumes auftretenden/eintretenden Mangels im Sinn der AEB trägt der AN. Den AG trifft keine Prüf-/Rügepflicht bei Übernahme/Abnahme der Lieferungen/Leistungen. Demgemäß finden auch die Bestimmungen der §§ 377 und 378 UGB keine Anwendung und verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11.3. Geltendmachung

Hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung von innerhalb der Gewährleistungsfrist entstandenen Gewährleistungsansprüchen gilt eine Verjährungsfrist von 24 Monaten ab Entstehung der Ansprüche. Der AN hat innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende/hervorkommende Mängel kostenlos binnen kurzer angemessener Frist nach Wahl des AG durch Verbesserung, Austausch/Nachlieferung zu beheben.

Bei der Mangelbehebung hat der AN die berechtigten Interessen des AG insbesondere im Zusammenhang mit der Notwendigkeit eines ungestörten industriellen Dauerbetriebs zu beachten. Ungeachtet des grundsätzlichen Vorrangs der Mangelverbesserung/des Austausches verbleiben auch die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung im billigen Ermessen des AG.

11.4. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist im obigen Sinne beträgt 36 Monate ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung sämtlicher, vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen/Obliegenheiten des AN sowie vorbehaltloser Übernahme bzw. - sofern vertraglich vereinbart - vorbehaltloser Abnahme der Lieferungen/Leistungen durch den AG. Insoweit eine spezielle Abnahme der Lieferungen/Leistungen vereinbart wurde, darf diese vom AG nicht ungerechtfertigt/unbillig verweigert oder verzögert werden.

Für versteckte Mängel und Rechtsmängel beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens mit deren Kenntnis zu laufen. Im Falle einer Verbesserung/eines Austausches/einer Reparatur oder einer Nachlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für den betreffenden Liefer- und Leistungsumfang nach erfolgreichem Abschluss der

Mangelverbesserung neu zu laufen. Darüber hinaus beginnt die Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang neu zu laufen, sofern es sich um einen Mangel handelt, welcher die Funktionalität bzw. den Gebrauch der Lieferung/Leistung maßgeblich einschränkt oder verhindert.

12. Haftung

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich der Produkthaftungsbestimmungen) für von ihm (bzw. ihm zurechenbaren Personen) verursachte Schäden. Der AN haftet sowohl für seine Subunternehmer als auch für seine Lieferanten wie für sich selbst unabhängig von deren Einfluss auf die Liefer- und Leistungserbringung. Sollte ein Dritter aufgrund von schuldhaften Handlungen und/oder Unterlassungen des AN bzw. ihm zurechenbarer Personen Ansprüche an den AG stellen, so hat der AN den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

12.1. Produkthaftung

Wird der AG aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen, und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG im Übrigen ohne jegliche Haftungsbeschränkung schad- und klaglos zu halten.

12.2. Erfüllungsgehilfenhaftung

Der AN haftet voll für seine Sublieferanten als Erfüllungsgehilfen, insbesondere aus den Kriterien:

- Qualität und Umwelt
- technische Querstandardisierung
- Sublieferantenvorgaben
- Zollvormerk, Zolltransit, Import und Transport, etc.

Der AN haftet für die Einhaltung aller – wie auch immer gearteten – privatrechtlichen wie auch öffentlich-rechtlicher Vorschriften betreffend seine Arbeitnehmer, seine Lieferanten sowie Subunternehmen inkl. deren Arbeitnehmern.

Insbesondere sind im Verhältnis zwischen dem AG und dem AN die Bestimmungen der Gesetze betreffend Ausländerbeschäftigung zwingend vereinbart. Der AN ist verpflichtet, die Bestimmungen betreffend Ausländerbeschäftigung nachweislich auch im Verhältnis zu seinen Subunternehmen und Lieferanten zwingend zu vereinbaren. Der AN ist verpflichtet, vor Beginn und laufend während seiner Tätigkeit die Einhaltung dieser Vorschriften sorgfältig zu überprüfen.

Der AN ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer sämtliche erforderlichen Unterlagen (Reisepass, Beschäftigungsbewilligung, Arbeitserlaubnis udgl.) mit sich führen und in der Lage sind, dem AG oder sonstigen Kontroll- oder Überwachungsorganen auf dessen bzw. deren Aufforderung unverzüglich vorzulegen. Eine gleichartige Verpflichtung des AN besteht gegenüber seinen Subunternehmen und Lieferanten inkl. deren Arbeitnehmern.

Der AN ist verpflichtet, der AG ist berechtigt, Arbeitnehmer, deren notwendige Voraussetzungen zur gesetzeskonformen Beschäftigung nicht nachgewiesen sind abzulehnen und vom Ort der Leistungserbringung zu verweisen. Aus wie immer gearteten Verletzungen dieser Bestimmung entstehende Verzögerungen und/oder Kosten gehen zu Lasten des AN.

Insbesondere findet keine Verlängerung der Leistungszeiträume und keine Befreiung von verschuldensunabhängigen, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafen statt und bildet ein derart begründeter Ausfall von Arbeitnehmern keinen Fall Höherer Gewalt.

Die diesbezüglichen Haftungen und/oder Verantwortlichkeiten des AN, aus welchem Rechtsgrund auch immer, unterliegen keinerlei Einschränkungen. Vielmehr hält der AN den AG für wie immer geartete und von wem auch immer erhobene Inanspruchnahmen vollumfänglich schad- und klaglos.

12.3. Sonstige Haftung

Der AN haftet auch für Schäden bzw. übernimmt alle Kosten, die auf Mängel in der Versand-/Ursprungsdocumentation, der Verpackung, aus fehlerhafter Versanddisposition, Verzollung, Verladung, des Korrosionsschutzes, falscher oder fehlender Teilebezeichnung und Signierung (Ersatzteile sind separat zu signieren und zu verpacken) sowie Versäumnisse hinsichtlich Dokumentation insbesondere behördlichen Dokumenten zurückzuführen sind.

Bei Nichterfüllung dieser Vertragsbedingung haftet der AN für sämtliche Kosten und Schäden, die im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des AN stehen und hält der AN den AG gegenüber Dritten vollumfänglich schad- und klaglos, und zwar betreffend aller, aus welchem Rechtsgrund auch immer, gestellten Forderungen.

13. Rücktritts-/Auflösungsrechte des AG

Der AG ist berechtigt, den Liefer- und Leistungsumfang jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise einzuschränken. In diesem Falle hat der AG dem AN einen angemessenen, verhältnismäßigen Teil des vereinbarten Vertragspreises für die im Zeitpunkt der Erklärung der Stornierung durch den AG bereits erfüllten/ausgeführten und übergebenen (bzw. übergabebereiten Lieferungen/Leistungen Zug um Zug gegen Übergabe und Übertragung des uneingeschränkten Eigentums) zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

Der AG ist darüber hinaus insb. berechtigt, bestehende Verträge mit dem AN aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist und Formalitäten (Verzugsschreiben, Nachfristsetzung, etc.) sohin mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der AN wesentliche (insbesondere vertragliche) Verpflichtungen verletzt, wenn über das Vermögen des AN ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren, oder ein in seinen Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt/eröffnet wird, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird, wenn eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des AN eintritt, welche es aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. unmittelbar drohender Reputationsverlust oder Imageschaden) für den AG unzumutbar macht, am betreffenden Vertrag weiter festzuhalten, oder es zu Verstößen gegen die Regelungen des Pkt. 11 dieser AEB gekommen ist.

Zudem stellen der Verzug selbst als auch die Nichtdurchführung von verlangten, notwendigen und angemessenen Maßnahmen zur Verkürzung/Verhinderung von (weiteren) Verzügen/Verzögerungen durch den AN eine Vertragsverletzung dar, die den AG u.a. berechtigt, nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag nach Wahl des AG ganz oder teilweise zurückzutreten. Alternativ dazu kann der AG die für die Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Risiko des AN übernehmen.

Im Falle eines Rücktritts oder einer Auflösung durch den AG stehen diesem sämtliche gesetzliche sowie vertraglich darüber hinaus vereinbarte Rechte und Ansprüche gegen den AN zu. Zudem hat der AN den AG im Falle eines berechtigten Rücktritts/Auflösung durch den AG diesen schad- und klaglos zu halten.

13.1. Vertragsverletzung

Kommt der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise (z.B. auch Verzug bei Zwischenterminen des Planungs- und Fertigungsablaufes, sowie bei unselbständigen Nebenleistungen) nicht nach, so

kann der AG - sofern keine speziellere Regelung anwendbar ist und unbeschadet der unter Pkt. 4.1 "Lieferverzug" getroffenen Bestimmungen, nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist (i.d.R. 14 Tage) und unabhängig von einer etwaigen Teilbarkeit der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Im Hinblick auf etwaige Nachfristen genügt das tatsächliche Gewähren einer solchen (z.B. durch wiederholte Mahnungen zur Vertragseinhaltung) durch den AG.

13.2. Rückzahlung

Im Falle eines Rücktritts hat der AN für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Lieferungen und/oder Leistungen vom AG bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Kosten zurückzuzahlen.

13.3. Bonität des AN

Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen steht dem AG im Falle eines Ausgleichs-/ Insolvenzverfahrens oder eines in seinen Wirkungen gleichartigen Verfahrens das umgehende und unbeschränkte Verfügungsrecht über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen und/oder Leistungen zu. Der AN hat für die Durchführbarkeit dieser Bestimmung entsprechend Vorsorge zu tragen.

Der AN hat den AG unverzüglich über die Eröffnung, den wesentlichen Verlauf, sowie über die Aufhebung oder die Einstellung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz zu informieren und dem AG während des Reorganisationszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

13.4. Sistierung

Der AN erklärt sich bereit, auf Verlangen des AG die Erfüllung/Ausführung des Liefer- und Leistungsumfanges für eine Gesamtdauer von bis zu 12 Monaten vorübergehend (ganz oder teilweise) zu unterbrechen, wobei die ersten 6 Monate der Sistierung kostenfrei sind und der AN diesbzgl. keinerlei Ansprüche gleich welcher Art gegen den AG geltend machen kann. Für den nicht kostenfreien Sistierungszeitraum sind vom AG angemessene, ausschließlich direkte nachweisliche Mehrkosten des AN (nicht jedoch entgangener Gewinn oder auch positive Schäden in Form von entgangenen Erlösen), welche ausschließlich durch die Sistierung verursacht worden sind, im Zuge der Endabrechnung des Geschäftsfalles zu ersetzen, insofern diese vom AN spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Sistierung durch den AN ausreichend gegenüber dem AG nachgewiesen worden sind. Der AN ist verpflichtet, die aus der Sistierung resultierenden Kosten so gering wie möglich zu halten und nach Beendigung der Sistierung die Liefer- und Leistungserbringung umgehend fortzusetzen.

13.5. Stornierung

Der AG ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Bestellung/den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang ganz oder teilweise zu stornieren. In diesem Falle hat der AG dem AN einen angemessenen, verhältnismäßigen Teil des vereinbarten Vertragspreises für die im Zeitpunkt der Erklärung der Stornierung durch den AG bereits erfüllten/ausgeführten und übergebenen (bzw. übergabebereiten Lieferungen/Leistungen) Zug um Zug gegen Übergabe und Übertragung des uneingeschränkten Eigentums zu bezahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

14. Ersatzvornahme, Selbstvornahme

Im Falle des Verzuges des AN ist der AG berechtigt, die betreffende Leistung nach Ablauf der durch den AG gesetzten angemessenen Nachfrist – auch ohne den Vertrag zu beenden – zur Gänze oder zum Teil im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des AN entweder selbst zu erbringen, oder von Dritten erbringen zu lassen.

Bei Gefahr in Verzug ist der AG auch ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung zur Ersatzvornahme berechtigt.

Ungeachtet der Ersatzvornahme bleibt der AN für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung verantwortlich. Der AG wird dem AN jedoch – nach Ersatz der Kosten der Ersatzvornahme durch den AN – auf Verlangen allfällige Ansprüche gegen Dritte, die aus Mängeln an den von der Ersatzvornahme betroffenen Leistungen resultieren, abtreten.

In Fällen des gänzlichen oder teilweisen Rücktrittes vom Vertrag ist der AG unter Anderem berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN und ohne jegliche Haftungsbeschränkung durchzuführen. Die dabei anfallenden Mehrkosten werden dem AN direkt in Rechnung gestellt, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt.

Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Ersatzvornahme/Selbstvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien, etc., ist der AN zu deren Herausgabe an den AG verpflichtet. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme/Selbstvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen, etc., kostenfrei zu verschaffen.

15. Verhaltenskodex

Die im "Verhaltenskodex der Gas Connect Austria GmbH" definierten Grundsätze sind unter der Internetadresse <https://www.gasconnect.at/aktuelles/ausschreibungen/> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom AN ausdrücklich zur Kenntnis genommen, akzeptiert und eingehalten.

16. Qualitäts- und Umweltmanagement

Der AN ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Lieferungen/Leistungen die Qualitäts-, Umweltmanagement-, Informationssicherheit-, Energiemanagement-Grundsätze der diesbzgl. einschlägigen Normen ISO 9001, ISO 50001, ISO 27001, ISO 14001 oder EMAS anzuwenden. Der AN hat in geeigneter Form dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Verpflichtungen auch auf Ebene seiner Erfüllungsgehilfen/Sublieferanten eingehalten werden. Die einschlägigen Regelungen der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen HSEQ-Politik des AG sind unter der Internetadresse <https://www.gasconnect.at/aktuelles/ausschreibungen/> abrufbar.

Der AN und sämtliche von ihm im Rahmen der Leistungserbringung in den Betriebsräumlichkeiten des AG eingesetzten Personen sind verpflichtet, an Sicherheitsunterweisungen des AG über gesundheits-, umwelt-, betriebs- und baustellenrelevante Gefahren teilzunehmen und sämtliche geltenden Bestimmungen einzuhalten.

17. Vertraulichkeit/ Datenschutz

17.1. Vertraulichkeit

Der AN verpflichtet sich, alle GCA-Daten, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung mit Unternehmen der Gas Connect Austria bekannt werden, werden, unabhängig ob vor oder nach Vertragschluss bekannt geworden, strikt vertraulich zu behandeln und nur zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu verwenden. GCA-Daten sind sämtliche Informationen, die einem Unternehmen der Gas Connect Austria oder einem ihrer

Mitarbeiter zugeordnet werden können, unabhängig davon, ob die Daten dem Schutz der für den AN geltenden Gesetze unterliegen.

Sämtliche dem AN von Gas Connect Austria übergebenen Unterlagen wie Pläne, Dokumentationen, Berechnungen, Schemata, Fotos, Beschreibungen oder sonstige Daten, die die Anlagen oder das Eigentum von Gas Connect Austria beschreiben, sind vom AN strikt vertraulich zu behandeln.

Jede Handhabung von GCA-Daten, die nicht zwingend für die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist dem AN untersagt. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Gas Connect Austria-Daten an Dritte oder deren Nutzung für Marketingzwecke.

Soweit die Übermittlung von GCA-Daten für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist, darf der AN GCA-Daten nur an Dritte übermitteln, die er seinerseits vertraglich zur Einhaltung der ihn aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen treffenden Pflichten strikt verpflichtet hat. Der AN haftet dem mit ihm in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmen der Gas Connect Austria für die Einhaltung der Pflichten der Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch den Übermittlungsempfänger.

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

17.2. Datenschutz

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die Datenschutz-Grundverordnung. Jede Partei stellt sicher, dass sie und ihre allfälligen Subauftragnehmer, offengelegte Daten ausschließlich für die Zwecke der Anbahnung bzw. der Erfüllung der zwischen den Vertragspartnern eingegangenen Vertragsbeziehung verarbeitet.

Die offenlegende Partei bestätigt hiermit, dass sie berechtigt ist, der empfangenden Partei personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen.

Wenn eine Partei gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter der anderen Partei im Sinne der DSGVO handelt, treffen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen gemäß Artikel 28 DSGVO genügt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Datenverarbeitung sicherzustellen.

Gleiches gilt, wenn die empfangende Partei ihrerseits personenbezogene Daten aufgrund dieser Vertragsbeziehung an Auftragsverarbeiter weitergibt. Während des wirksamen Bestandes der Vertragsbeziehung sowie allfälliger darüber hinausgehender Aufbewahrungsfristen ist die empfangende Partei verpflichtet, offengelegte Daten in einer Weise zu verarbeiten, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der offengelegten Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung. Die empfangende Partei ist nicht berechtigt, personenbezogenen Daten an Subauftragnehmer zu übermitteln oder von diesen verarbeiten zu lassen, die in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig sind, ohne sich vorher zu vergewissern, dass diese einer von der Europäischen Kommission zuvor genehmigten Standard-Datenschutzklausel zugestimmt haben.

18. Presse und Marketingaktivitäten

Sämtliche Presse- und Marketingaktivitäten oder sonstige (öffentliche) Stellungnahmen oder Erklärungen, die die gegenständliche Bestellung oder den AG betreffen, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des AG vorgenommen werden. Unabhängig davon ist der AG berechtigt, Dritten gegenüber das Bestehen dieses Vertrags bekannt zu geben.

Der AN ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den AG berechtigt, den AG in seine Referenzliste (insbesondere umfasst sind hiervon auch die Aufnahme auf Homepage oder in Werbematerial) aufzunehmen und Dritten gegenüber das Bestehen dieses Vertrags bekannt zu geben. Inhalte dieses Vertrages dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem AG Dritten bekannt gegeben werden. Weiters ist der AN nicht berechtigt, die für den AG geschützten Marken oder sonstigen Kennzeichen zu verwenden.

19. Konformitätserklärung

Der AN sichert zu, dass alle seine Lieferungen und Leistungen nachweislich und jederzeit überprüfbar allen dafür geltenden EU(EG)-Richtlinien, harmonisierten Normen und dem österreichischen Recht entsprechen, dies gilt auch für aus dem außereuropäischen Ausland ("Nicht-EU-Staaten") importierte Lieferungen und Leistungen.

20. Schutzrechte, Rechte Dritter, Nutzungsrecht

Der AN garantiert, dass sowohl die Errichtung, Herstellung bzw. Erbringung der Lieferungen und/oder Leistungen, als auch der Betrieb bzw. die Verwendung derselben und sämtlicher damit verbundenen technischen Verfahren/Know-How, etc. in keiner Weise gegen Rechte Dritter (wie Marken, Muster, Patente, Gebietschutz, etc.) verstößt.

Der AN ist verpflichtet, allfällige Export-/Importlizenzen für die Einfuhr nach Österreich auf seine Kosten zu beschaffen.

Der AN räumt dem AG ein zweckentsprechendes, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes und frei übertragbares Nutzungsrecht ein, sodass eine uneingeschränkte Nutzbarkeit der Lieferungen/Leistungen gewährleistet ist.

Der AN räumt dem AG an den Unterlagen/der Dokumentationen (inkl. etwaiger Source-Codes) zweckentsprechende, nicht exklusive, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte und innerhalb des Unternehmens des AG frei übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte ein, sodass eine uneingeschränkte Nutzbarkeit der Lieferungen/Leistungen (einschließlich Inbetriebnahme, Reparatur/Wartung/Instandhaltung, teilweise oder gänzliche Neuherstellung im Rahmen einer notwendigen Ersatzinvestition unter Beiziehung Dritter) gewährleistet ist. Der AG wird bei der Nutzung der vorgenannten Rechte die berechtigten Interessen des AN hinsichtlich des Know-How-Schutzes entsprechend berücksichtigen.

Im Falle diesbezüglicher Rechtsverletzungen verpflichtet sich der AN den AG gegenüber Ansprüchen von Dritten ohne jegliche Beschränkung schad- und klaglos zu halten und garantiert dem AG den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes.

21. Höhere Gewalt

Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten Krieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, gewerkschaftlich organisierter Streik, Aufruhr, Pandemie, Blackout und Naturgewalten.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN, kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er den AG unverzüglich, jedoch spätestens 5 Kalendertage nach Eintritt des Ereignisses über Beginn und das voraussichtliche Ende der Behinderung informiert.

Der von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen, welche durch das Ereignis Höherer Gewalt verursacht werden, und den anderen Vertragspartner laufend zu unterrichten. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkung verlängert. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauert, werden AN und AG im Verhandlungsweg eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen diskutieren.

Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, unverzüglich ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

22. Rechtswahl/Gerichtsstand /Erfüllungsort

Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschliesslich österreichisches Recht, mit Ausnahme seiner Kollisions- und Verweisnormen (insbesondere IPRG, VO ROM I+II, etc.), zur Anwendung. Die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention vom 11. April 1980 (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG idgF.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Gerichtsstand ist ausschließlich das für Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht, Österreich und die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Der Erfüllungsort ist, sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, die in der Bestellung angeführte Geschäftsadresse des AG.

23. Sonstiges

23.1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser AEB oder einer auf deren Grundlage abgeschlossenen Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen grundsätzlich nicht berührt.

AG und AN verpflichten sich ohne unangemessene Verzögerung, an Stelle der nichtigen oder unwirksamen Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende, gültige und wirksame Regelung zu treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie im Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AEB die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der betreffenden Regelung gekannt hätten.

23.2. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen einer zwischen den Vertragspartner getroffenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

23.3. Anfechtungsverzicht

Der AN verzichtet gemäß § 351 Unternehmensgesetzbuch (UGB) auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis gem. § 934 ABGB) sowie Irrtums, insb. Kalkulationsirrtum.

23.4. Sonstige Mitwirkungspflichten

Sofern GCA beabsichtigt ein Lieferantenaudit oder eine Lieferantenzertifizierung beim AN durchzuführen, hat der AN die Mitwirkungspflicht. Solche Audits/Zertifizierungen werden vom AG oder dessen befugten

Vertretern (Third Party) nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem AN in einer vom AN zu nennenden Betriebsstätte durchgeführt. Die Dauer solcher Audits/Zertifizierungen beträgt in der Regel zwei Werktage. Der AG trägt dabei die Kosten für sich und seine befugten Vertreter, der AN trägt seine Kosten.